

3. Finanz-We sen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Februar 1886. *)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats M	Einnahme in demselben Zeit- raum des Vor- jahres M	Mithin im Etats- jahre 1885/86 + mehr — weniger M
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	156 418 715	150 758 092	+ 5 660 623
Reichseisenbahn-Verwaltung	41 730 700	42 777 200**)	— 1 046 500

*) Die Nachweisung der Einnahme an Zöllen u. s. w. veröffentlicht im Central-Blatt für 1886 Seite 61.

***) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 176 675 M höher.

4. Versicherungs-We sen.

Unter Aufhebung der Bestimmungen vom 25. Juli 1885 (Central-Blatt S. 389) wird zur Ausführung der §§. 2 bis 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159) für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung folgendes angeordnet:

1. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden für den gesamten Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung von der bei dem Reichs-Postamt bestehenden Post-Versicherungs-Kommission in Berlin wahrgenommen. Derselben liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen ob.
2. Die vorgeschriebene Anzeige eines Unfalls ist seitens des der verunglückten Person unmittelbar vorgesetzten Beamten an diejenige Ober-Postdirektion zu erlassen, in deren räumlichem Bezirk sich der Unfall ereignet hat. Die letztere hat den Unfall in das von ihr zu führende Unfallverzeichnis einzutragen und die Vornahme der erforderlichen Untersuchung zu veranlassen.
3. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.